

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 15. Mai 2019

401.

Schriftliche Anfrage von Gabriele Kisker und Markus Knauss betreffend Angaben zur Umsetzung des städtischen Baumschutzes gemäss dem kommunalen Richtplan und zum möglichen Einbezug des Kantons

Am 23. Januar 2019 reichten Gemeinderätin Gabriele Kisker und Gemeinderat Markus Knauss (beide Grüne) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2019/33, ein:

Mit dem Klimawandel steigen die Temperaturen auch in der Stadt Zürich an. Zusammen mit der baulichen Verdichtung in der Stadt führt dies zu einer Verstärkung des Wärmeinsel-Effekts. Schätzungen zufolge könnten die Jahresmitteltemperaturen in Zürich bis 2060 allein durch den globalen Klimawandel um bis zu 3 °C zunehmen. Durch die Verstärkung des Wärmeinsel-Effekts wird die Temperaturzunahme noch deutlich höher ausfallen.

Dem städtischen Baumbestand wird im kommunalen Richtplan eine zentrale Rolle zur Regulierung des Mikroklimas zugewiesen:

«Einen wichtigen Beitrag zum Stadtklima leisten die Grünräume, der Wald, die Gewässer sowie ein angemessener Bestand an Grossbäumen. [...] Grosskronige Baumbestände, offene und bewegte Wasserflächen und ein hoher Anteil unversiegelter Oberflächen sind wichtige Bestandteile zur Kompensation der Überwärmung, insbesondere in hitzebelasteten Gebieten. [...] ökologisch wertvolle Lebensräume soll erhalten, ergänzt und aufgewertet werden. [...] Der Begriff «Stadtnatur» im vorliegenden kommunalen Richtplan umfasst das Netzwerk ökologisch wertvoller Lebensräume sowie den Baumbestand. [...] Um die gute Versorgung des Siedlungsgebiets mit Bäumen zu gewährleisten, soll der Baumbestand gesichert, ergänzt und gefördert werden. Insbesondere für die Gebiete mit zusätzlicher baulicher Verdichtung sollen in der kommunalen Nutzungsplanung entsprechende Vorgaben geprüft und festgelegt werden. Die Stadt wirkt im Rahmen von Sondernutzungsplanungen und bei konkreten Bauprojekten darauf hin, dass bestehende Bäume erhalten oder entsprechend ersetzt werden.» (alle Zitate aus dem kommunalen Richtplan)

Wir bitten daher den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Was heisst in diesem Zusammenhang «in der kommunalen Nutzungsplanung entsprechende Vorgaben zu prüfen»?
2. Mit welchen Mitteln, in welcher Form und mit welchen Partnern wird darauf hingearbeitet, dass die Stossrichtung des städtischen Baumschutzes, wie er im kommunalen Richtplan auf Verwaltungsebene angesetzt ist, auch rechtlich umsetzbar wird?
3. In wie weit ist der Kanton für die Umsetzung ein wichtiger Partner?
4. Werden diesbezüglich Gespräche mit dem Kanton geführt?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1 («Was heisst in diesem Zusammenhang «in der kommunalen Nutzungsplanung entsprechende Vorgaben zu prüfen»?»):

Der kommunale Richtplan legt behördenverbindlich Ziele und Massnahmen fest. Damit diese auch für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindlich werden, sind Vorgaben auf Stufe Nutzungsplanung nötig.

Es besteht bereits eine etablierte Praxis zum Schutz und der Förderung von Bäumen in Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen, welche fortgeführt werden soll.

Zusätzlich soll geprüft werden, ob für bestimmte Gebiete mit baulicher Verdichtung über die Bau- und Zonenordnung 2016 (BZO, AS 700.100) hinaus künftig ein neuer Typus des Ergänzungsplans in die BZO aufgenommen werden soll. Der Ergänzungsplan Städtebau für das Quartier Friesenberg (öffentliche Auflage vom 6. Oktober bis 4. Dezember 2018) gilt als Pilot auch in Bezug auf die Präzisierung von Baumschutzbestimmungen und Baumpflanzgeboten in Verdichtungsgebieten. Dieses neue Instrument wurde in Abstimmung mit dem kantonalen Amt für Raumentwicklung geschaffen.

Weiter soll geprüft werden, ob die Baumschutzgebiete gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. j und Art. 11a BZO ausgeweitet werden sollen, und ob – gestützt auf § 76 Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1) – eine Baumpflanzpflicht für bestimmte Gebiete in der kommunalen Nutzungsplanung eingeführt werden könnte.

Zu Frage 2 («Mit welchen Mitteln, in welcher Form und mit welchen Partnern wird darauf hingearbeitet, dass die Stossrichtung des städtischen Baumschutzes, wie er im kommunalen Richtplan auf Verwaltungsebene angesetzt ist, auch rechtlich umsetzbar wird?»):

Die grundeigentümergebundene Umsetzung der unter Frage 1 aufgeführten Möglichkeiten erfolgt über die Instrumente der Nutzungsplanung (BZO, Sonderbauvorschriften, Gestaltungspläne). Grün Stadt Zürich und der Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich sind hier wichtige Partner und werden bei der Erarbeitung der entsprechenden Vorlagen jeweils einbezogen.

Zu Frage 3 («In wie weit ist der Kanton für die Umsetzung ein wichtiger Partner?»):

Der Kanton ist in dreierlei Hinsicht ein wichtiger Partner:

- Als genehmigende Behörde: Zum Beispiel bei der Erarbeitung des neuen Ergänzungsplans Städtebau, Quartier Friesenberg (vgl. Antwort zu Frage 1).
- Als Gesetzgeber: Auf Stufe des kantonalen Rechts könnte durch eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen die Schaffung und Erhaltung von Baumbeständen im Siedlungsgebiet erleichtert werden. Zu prüfen wären dabei u. a. im PBG und im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB, LS 230) z. B.:
 - Ermöglichung eines flächendeckenden Baumschutzes auf Stufe BZO, wie dies auch andere Schweizer Städte kennen, ohne Ausweisung eines näher bezeichneten Baumbestands.
 - Ermöglichung der Einführung von Unterbauungs- und Versiegelungsziffern auf Stufe BZO zur Sicherung von Baumstandorten.
 - Einführung von unterirdischen Grenzabständen von 3,5 m (wie diese auch für oberirdische Gebäude gelten), um Baumvolumen in den Randbereichen der Parzellen zu ermöglichen.
 - Förderung von Baumpflanzungen im Grenzbereich von privaten und öffentlichen Grundstücken durch eine Reduktion der Abstandsvorschriften des EG ZGB.
- Als Grundeigentümer: Als Eigentümer vieler Liegenschaften in der Stadt Zürich kann er mit seinen eigenen Bauvorhaben darauf achten, dass Bäume über die gesetzlichen Vorschriften hinaus erhalten bzw. gepflanzt werden.

Zu Frage 4 («Werden diesbezüglich Gespräche mit dem Kanton geführt?»):

Ja. Im Rahmen der Umsetzung des kantonalen Massnahmenplans «Anpassung an den Klimawandel» (Massnahmenblatt K1 Förderung lokalklimaangepasster Stadtentwicklung in Planungsinstrumenten und Rechtsgrundlagen) ist die Mitwirkung der Stadt vorgesehen. Erste Gespräche laufen.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti